



## Reglement zur Förderung der Jugendkultur

Vom 11. Dezember 2001 (Stand 1. Januar 2002)

*Die Gemeindeversammlung,*

gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz (GG, BGS [114.1](#)) und §§ 3 lit. c und 7 lit. a der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996,

*beschliesst:*

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Reglement bezweckt die Förderung der Jugendkultur in der Stadt Solothurn durch Gewährung von finanziellen Beiträgen an Projekte und Betriebe der Jugendkultur.

<sup>2</sup> Mit der aktiven Förderung unterstützt und fördert die Stadt Solothurn die Eigeninitiative Jugendlicher im kulturellen Bereich und anerkennt die Bedeutung von Jugendkulturprojekten und -betrieben in Solothurn.

### § 2 Mittel

<sup>1</sup> Für die finanzielle Unterstützung werden pro Jahr maximal CHF 25'000.00 in den Voranschlag aufgenommen.

<sup>2</sup> Wird ein Kredit nicht ausgeschöpft, kann er auf das neue Jahr übertragen werden.

### § 3 Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur Jugendliche und Organisationen aus der Stadt Solothurn, deren Kulturprojekt oder -betrieb hauptsächlich auf Jugendliche ausgerichtet sind und in erster Linie von Jugendlichen durchgeführt oder betrieben werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

---

**§ 4            Verwendungszwecke**

<sup>1</sup> Beiträge können in der Stadt Solothurn insbesondere für folgende Zwecke gewährt werden:

- a)     für Beiträge an Jugendkulturprojekte und -betriebe
- b)     für die Prämierung von Ideen im Bereich der Jugendkultur
- c)     als Aufbauhilfe für Jugendkulturprojekte und -betriebe
- d)     für Förderungsversuche im Bereich der Jugendkultur

<sup>2</sup> Unter folgenden Voraussetzungen können auch regionale Projekte der Jugendkultur unterstützt werden:

- a)     Sobald andere Gemeinden vom Projekt betroffen sind, insbesondere wenn Projekte zum Teil in diesen Gemeinden stattfinden, werden Beiträge nur gewährt, wenn sich auch diese Gemeinden finanziell am Projekt beteiligen
- b)     Die Projekte müssen zur Hauptsache die Stadt Solothurn betreffen, wobei nicht alle aber doch die Mehrheit der Beteiligten oder Verantwortlichen in der Stadt Solothurn wohnen müssen
- c)     Es muss eine aktive Zusammenarbeit mit der städtischen Jugend stattfinden

**§ 5            Kriterien für Beiträge**

<sup>1</sup> Bei der Gewährung von Beiträgen ist insbesondere zu beachten:

- a)     Ziel und Zweck des Projektes, der Veranstaltung oder des Betriebes
- b)     die Öffentlichkeitswirkung des Projektes, der Veranstaltung oder des Betriebes
- c)     die Mitgliederzahl der Organisation oder die Teilnehmerzahl
- d)     andere Finanzierungsmöglichkeiten oder finanzielle Unterstützungen, insbesondere Sponsoring
- e)     die finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller
- f)     angemessene Abwechslung unter bezugsberechtigten Personen, Organisationen oder Betrieben
- g)     Einhaltung der Verwendungszwecke und Voraussetzungen gemäss § 4

---

**§ 6**            Zuständigkeiten / Verfahren

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind in der Regel 2 Monate vor dem Datum des geplanten Projektes oder der Veranstaltung beim Stadtpräsidium einzureichen. Gesuche haben neben den Kriterien von § 5 lit. a–e ein detailliertes Budget zu enthalten.

<sup>2</sup> Das Stadtpräsidium koordiniert die Gesuche und leitet diese an die Jugendkommission weiter, welche darüber entscheidet.

<sup>3</sup> Die Jugendkommission kann im Rahmen von § 1 weitere Kriterien zur Gewährung von Beiträgen aufstellen. Diese sind von der Gemeinderatskommission zu genehmigen.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung    | CRS Fundstelle |
|------------|---------------|---------|-------------|----------------|
| 11.12.2001 | 01.01.2002    | Erlass  | Erstfassung | -              |

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| Element | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung    | CRS Fundstelle |
|---------|------------|---------------|-------------|----------------|
| Erlass  | 11.12.2001 | 01.01.2002    | Erstfassung | -              |